



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 11 / 2012

Seite 1 von 2

In eigener Sache

Dritte Amtsperiode des G-BA: Neu berufene unparteiische Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit auf

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Berlin, 2. Juli 2012 – Mit Beginn der dritten Amtsperiode des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) am 1. Juli 2012 haben die drei hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder und ihre ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre Tätigkeit aufgenommen. Unparteiischer Vorsitzender ist nun Josef Hecken, der bis zum 30. Juni 2012 Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war. Hecken folgt Dr. Rainer Hess nach, dessen zweite Amtszeit als unparteiischer Vorsitzender am 30. Juni 2012 regulär endete. Dr. Harald Deisler, bereits seit dem Jahr 2008 unparteiisches Mitglied im G-BA, wird diese Position auch weiterhin innehaben. Als weiteres unparteiisches Mitglied amtiert ab dem 1. Juli Dr. Regina Klakow-Franck, bis Ende Juni stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der Bundesärztekammer.

Nachdem die Trägerorganisationen des G-BA – der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft – die unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach den seit dem 1. Januar 2012 geltenden gesetzlichen Regularien berufen haben, sieht die personelle Besetzung für die neue Amtsperiode des G-BA folgendermaßen aus:

Unparteiische Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Amtszeit ab 1. Juli 2012	Mitglied (hauptamtlich)	1. Stellvertreter/in (ehrenamtlich)	2. Stellvertreter/in (ehrenamtlich)
Unparteiischer Vorsitzender	Josef Hecken	Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas	Prof. Dr. Norbert Schmacke
Unparteiisches Mitglied	Dr. Harald Deisler	Dr. Johannes Vöcking	Dr. Hermann Schulte-Sasse
Unparteiisches Mitglied	Dr. Regina Klakow-Franck	Dr. Udo Degener-Hencke	Dr. Margita Bert

Lebensläufe und Fotos der unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind auf der [Website des G-BA](#) veröffentlicht.

Die Amtszeit der Unparteiischen und ihrer Stellvertreter beträgt ab dem 1. Juli 2012 sechs Jahre. Eine weitere Amtszeit ist für die drei hauptamt-



lichen Unparteiischen nicht möglich, für die ehrenamtlichen Stellvertreter besteht diese Option.

Mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes am 1. Januar 2012 gelten für die Berufung des unparteiischen Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter geänderte rechtliche Bestimmungen: Danach müssen sich die Trägerorganisationen zunächst auf personelle Vorschläge einigen und diese dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorlegen. Das BMG übermittelt die Vorschläge an den Gesundheitsausschuss des Bundestages, der ein Widerspruchsrecht hat.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 11 / 2012
vom 2. Juli 2012

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis

Telefon:
0049(0) 30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.